

für die Mitarbeiter der Finanzverwaltungen und der Wirtschaft wird ein Fachschulfernstudium in der Fachrichtung Finanzwirtschaft eingerichtet.

(2) Verantwortlich für die Durchführung des Fachschulfernstudiums in der Fachrichtung Finanzwirtschaft ist das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 2

Für die Durchführung des Fachschulfernstudiums in der Fachrichtung Finanzwirtschaft ist eine Dauer von 3 Jahren vorgesehen.

#### § 3

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fachschulfernstudium in der Fachrichtung Finanzwirtschaft sind:

- a) eine mindestens einjährige Tätigkeit in den Finanz- oder Wirtschaftsorganen,
- b) Nachweis einer aktiven Beteiligung am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Bestehen der Aufnahmeprüfung.

#### § 4

Zur Durchführung des Fachschulfernstudiums in der Fachrichtung Finanzwirtschaft richtet das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an einer Finanzfachschule eine Abteilung für das Fachschulfernstudium ein.

#### § 5

(1) Die für das Fachschulfernstudium geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auf das Fachschulfernstudium in der Fachrichtung Finanzwirtschaft Anwendung.

(2) Zur Regelung der besonderen Fragen des Fachschulfernstudiums in der Fachrichtung Finanzwirtschaft erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nähere Richtlinien.

Berlin, den 5. Juni 1952

Staatssekretariat  
für Hochschulwesen  
Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung

über die Lieferung von Erntebindegarn  
an die Landwirtschaft zur Ernte 1952.

Vom 6. Juni 1952

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952 (GBl. S. 296) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1

#### \* S 1

(1) Um die Belieferung mit Erntebindegarn zu gewährleisten und operativ zu lenken, ist beim Rat des Kreises eine besondere Kommission zu bilden.

♦ 1. Durchjb. (GBl. 1952 S. 312).

(2) Die Kommission soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter

des Rates des Kreises

— Abteilung Landwirtschaft —,

des Staatlichen Kreiskontors für landwirtschaftlichen Bedarf und

einer Maschinenausleihstation (MAS).

Den Vorsitz führt der Vertreter des Rates des Kreises.

#### § 2

Zu § 2

(1) Die Kommission ist berechtigt, nach Anhören der Vertreter der betroffenen MAS, VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. bzw. Gemeinde, Umlagerungen von Erntebindegarmengen innerhalb des Kreisgebietes zu verfügen, wenn ein anderweitiger Ausgleich nicht möglich ist. Die Landesgrundnorm darf mit Ausnahme der bereits erteilten Sondergenehmigungen dadurch nicht verändert werden.

(2) Einspruch gegen die Entscheidung der Kommission kann von den Betroffenen innerhalb von 5 Tagen bei der Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — erhoben werden.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — innerhalb von 5 Tagen nach Rücksprache mit der Verwaltung Volkseigener Maschinenausleihstationen (VVMAS).

#### § 3

Zu § 3

Die handelsmäßige Abwicklung und Verrechnung ist bei derartigen Umlagerungen nach den Weisungen des Staatlichen Kreiskontors für landwirtschaftlichen Bedarf durchzuführen.

#### § 4

Zu § 4

(1) Von jeder VVMAS ist ein Verantwortlicher für die Erntebindegarnversorgung 1952 zu benennen. Er hat die Aufgabe, für den Ausgleich innerhalb der MAS zu sorgen, und ist verpflichtet, mit den Kreiskommissionen und dem Verantwortlichen der Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — engstens zusammenzuarbeiten.

(2) Von jeder Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — ist ein Verantwortlicher für die Erntebindegarnversorgung 1952 zu benennen. Er ist berechtigt, über die Einsprüche aus der Kreisebene nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen der VVMAS zu entscheiden. Er kann Umlagerungen von Erntebindegarn in andere Kreise veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
S c h o l z  
Minister